

Gemeinde	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Hessischen Landtag im Wahlbezirk

am

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
	als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
2.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
3.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
4.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
5.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
8.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
9.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:¹⁾

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Die Wahlzelle(n) war(en) vorschriftsmäßig hergerichtet.
- 2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet¹⁾.

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen: (z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt. 1)

2.7 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine¹⁾.

2.8 Nur für Wahlvorstände in Sonderwahlbezirken und bewegliche Wahlvorstände¹⁾

2.8.1 Im Wahlbezirk befindet sich

das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim/Kloster/die sozialtherapeutische Anstalt

Bezeichnung

die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der - stellvertretenden¹⁾ -

Wahlvorsteherin oder des - stellvertretenden¹⁾ - Wahlvorstehers) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes hierfür in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die - stellvertretende¹⁾ - Wahlvorsteherin oder der - stellvertretende¹⁾ - Wahlvorsteher den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8.2 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8.1 beschrieben.¹⁾

2.9 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

Während der Wahlhandlung und bei Beschlüssen des Wahlvorstandes waren mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen - und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt¹⁾. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettel entfaltet und gezählt.
 Die Zählung ergab Stimmzettel
 (=Wählerinnen und Wähler).
- b) Darauf wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen
 Stimmabgabevermerke gezählt
 Die Zählung ergab Vermerke.
 Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte
 an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.
- c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen. =
 b) + c) zusammen Personen.

d) Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

- war um größer
 kleiner
 als die Zahl der Stimmzettel unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der - berichtigten¹⁾ - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten mit den Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr bildeten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die folgenden Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
 b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
 c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
 d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die beisitzenden Mitglieder, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von dem beisitzenden Mitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurde. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie Landeslisten abgegebenen Stimmen und die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmensummen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

3.4.3 Sodann übergab das beisitzende Mitglied, das den nach b) gebildeten Stapel unter Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

3.4.3.2 Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis.

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen, nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt.

3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmten beisitzenden Mitglieder sammelten:

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ²⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ³⁾	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ³⁾	
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ³⁾	

B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 a)	
----------	--	--

B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (vgl. oben 3.2 c)	
------------	--	--

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) 4)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen				

Gültige Wahlkreisstimmen

	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber <small>(Ruf- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort - laut Stimmzettel -</small>	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D 1	1.				
D 2	2.				
D 3	3.				
D 4	4.				
D 5	5.				
D 6	6.				
D 7	7.				
D 8	8.				
D 9	9.				
D 10	10.				
D 11	11.				
D 12	12.				
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen) ⁵⁾

E	Ungültige Landesstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

Gültige Landesstimmen

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe - laut Stimmzettel -)		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1	1.				
F 2	2.				
F 3	3.				
F 4	4.				
F 5	5.				
F 6	6.				
F 7	7.				
F 8	8.				
F 9	9.				
F 10	10.				
F 11	11.				
F 12	12.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	X	X	X	

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um Uhr diese Wahl Niederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen
- die Wahlurne(n) - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

³⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 A 2 A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.4).

⁴⁾ Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

⁵⁾ Summe E + F muss mit B übereinstimmen.

⁶⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
⁷⁾ Nach dem Muster der Anlage 17 zur Landeswahlordnung.